

Stellungnahme zum geplanten Bundestagsantrag
„Antisemitismus und Israelfeindschaft an Schulen und Hochschulen entschieden
entgegnet sowie den freien Diskursraum sichern“
(F98-24, in der Version erhalten am 5.11.2024)

Die Bedeutung des Themas Antisemitismus in Forschung, Lehre und Unterricht ist unbestreitbar. Es ist richtig, entsprechende Initiativen zu stärken und zu fördern. An Schulen und Universitäten antisemitische Diskriminierung und Gewalt zu verhindern, ist ein wichtiges Ziel, das hiermit ausdrücklich bekräftigt wird. Ungeachtet dessen ist es notwendig, den genannten Antragstext einer genauen Kritik zu unterziehen, da mit diesem eine Reihe von problematischen Eingriffen in Forschung, Lehre sowie universitäres und schulisches Leben drohen.

1. Isolierte Behandlung des Antisemitismus

Angesichts der politischen und medialen Debatte ist es wenig überraschend, dass der Resolutionsantrag Antisemitismus und Israelfeindschaft, in diesem Fall an Schulen und Hochschulen, isoliert in den Blick nimmt. Es ist aber seit dem 7. Oktober 2023 auch zu einem Anstieg von Vorfällen im Bereich antimuslimischen Rassismus und anderer Formen von Diskriminierung gekommen (siehe etwa Pressemitteilung von CLAIM vom 24.6.2024). Zudem existieren Hinweise, dass z.B. für Muslime die Situation an den Schulen und Hochschulen schwieriger geworden ist. Das zu sagen, heißt nicht zu bestreiten, dass Juden und Jüdinnen seit dem 7. Oktober besonders von Diskriminierung, verbalen Attacken und sogar Gewalt betroffen sind und sich an den Universitäten und Schulen unsicher fühlen. Eine Reihe von Indikatoren verweisen jedoch auf komplexe Formen von Verschränkungen von Antisemitismus und Rassismus, die bisher so gut wie gar nicht analysiert wurden.

Solche Dimensionen spielen in dem Text keine Rolle, der sich ausschließlich auf Antisemitismus und Israelfeindschaft konzentriert. Eine vergleichbare Initiative gegen die diversen Formen von Rassismus existiert nicht. Damit wird für Schulen und Hochschulen eine problematische Priorisierung vorgenommen, gegen die sich bereits Studierende an einigen Universitäten wenden, indem sie die Einrichtung von Rassismusbeauftragten fordern. Es droht zudem mit diesem politischen Vorgehen, dass Formen von Rassismus und die Zusammenhänge mit (und Unterschiede zum) Antisemitismus in Forschung, Lehre und Schulbildung vernachlässigt werden, zumal in Zeiten der begrenzten und in Zukunft geringer werdenden Fördermittel und Ressourcen.

2. Verengung des Wissens zum Nahostkonflikt auf die Geschichte Israels

Der Resolutionsentwurf verengt die Perspektive auf die Generierung und Vermittlung von Wissen zur Geschichte und Gegenwart Israels, während der Nahostkonflikt oder gar andere Länder der Region keine eigenständige Rolle spielen. Der Nahostkonflikt wird nur im Bereich der Problembeschreibung sowie an einer Stelle zu Schulbildung und -unterricht (im Abschnitt III.5) genannt. Hingegen wird an mehreren Stellen der Fokus allein auf die Geschichte und Gegenwart Israels gerichtet, so

- im Abschnitt zur jüdischen Gegenwartsforschung (II.2) auf empirisch basierte und anwendungsorientierte Forschung zu Israel,
- im Abschnitt zur Erweiterung der Curricula in der Ausbildung von Staatsbediensteten (III.3) auf die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Geschichte des Staates Israels,
- im Abschnitt zu Schulbildung und -unterricht (III.5) auf den Unterricht zur Entstehungsgeschichte und Entwicklung des Staates Israel,
- im Abschnitt zur Antisemitismusprävention an Schulen (III.7b) auf die Ausbildung von Lehrkräften in der Geschichte des Staates Israel,
- im Abschnitt zum „Aktionsplan gegen Antisemitismus“ (III.12h) zum Ausbau der Forschungen zur Israel an den Hochschulen.

Palästinenser*innen kommen als mögliches Thema von Forschungen oder der Wissensvermittlung an Schulen oder Hochschulen nicht vor, sondern werden nur an einer Stelle im Zusammenhang mit dem Terrorismus der Hamas (Abschnitt I) angeführt. Dies bringt nicht zuletzt eine Schieflage für die Analyse der israelischen Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart mit sich, in der ein Fünftel der Bevölkerung Palästinenser sind.

Es besteht ein unbestreitbarer Mangel an Forschung und Wissen zu all diesen Themen in der deutschen Hochschullandschaft und, mit hoher Wahrscheinlichkeit in Bezug auf Wissensbestände, noch mehr im Schulwesen. Auch Forschung und Wissensvermittlung zur Geschichte Israels ist zweifellos von großer Wichtigkeit. Die Unausgewogenheit des Antrags droht jedoch den Mangel an Wissen zur Geschichte und Gegenwart des Nahostkonflikts, das für Bildungsprozesse fundamental ist, noch zu verstärken. Da der Text sich auf Wissen zu Israel konzentriert, droht eine entsprechende Ausrichtung auch in der Forschung und Wissensvermittlung, wodurch andere Perspektiven – insbesondere zur palästinensischen und arabischen Geschichte und Gegenwart – marginalisiert werden. Diese sind jedoch für ein Verständnis der Komplexität des Nahostkonflikts und auch der israelischen Geschichte und Gegenwart unabdingbar.

3. Diskursoffenheit und Sicherheitsdiskurs

Der Resolutionsentwurf betont an mehreren Stellen sinnvollerweise die prinzipielle Offenheit von Bildungseinrichtungen („Schulen sind Orte der Vielfalt“, „Hochschulen sind offene Orte der Wissenschaft und des freien und kritischen Diskurses.“ (beides S. 2)). Der Text möchte Antisemitismusprävention unter „Wahrung von Wissenschaftsfreiheit und Respekt vor Hochschulautonomie“ (III.3, im Übrigen der einzigen Stelle, wo diese beiden zentralen Normen im Text überhaupt genannt werden) stärken. Zugleich betont der Antragstext, dass diese Offenheit von verschiedenen Gruppen, die „zu einem freien und kritischen Diskurs nicht willens“ seien, ausgenutzt werde und der offene Diskurs durch Verstöße in den letzten Wochen und Monaten eingeschränkt oder unmöglich gemacht worden sei. Unbestreitbar gab und gibt es hier Probleme. Der Resolutionstext reagiert darauf an mehreren Stellen mit der Aufforderung, den „freien Diskursraum zu sichern“, wie es in der Überschrift heißt.

In mehreren Textpassagen wird ein spezifischer Sicherheitsdiskurs offenkundig. Es gelte (im Abschnitt III.2), den Austausch zwischen Hochschulen und Sicherheitsbehörden auszubauen und beständig Sicherheitskonzepte weiterzuentwickeln. Diese Forderung findet sich erneut im Abschnitt III.12e. Noch deutlicher heißt es im Abschnitt III.1, dass die Hochschulen mit Bezug auf antisemitisches Verhalten die „rechtlichen Möglichkeiten“ „vollständig“ auszuschöpfen hätten. An keiner Stelle reflektiert der Text, dass es eine intensive Debatte darüber gibt, was als antisemitisches, was als israelfeindliches Verhalten und was als Kritik an der Politik des Staates Israel zu gelten hat. Es droht damit erneut ein expansiver Einsatz von Zwangsmaßnahmen gegen einzelne Personen oder bestimmtes Verhalten.

Dies kann die im Antragstext genannte und für wichtig erachtete Diskursfreiheit beschränken. Dabei ist nicht zuletzt ein „chilling effect“ (vgl. dazu die Analyse von R. Brockhaus, B. Düsberg und N. Göllner im „Verfassungsblog“, <https://verfassungsblog.de/zwischen-fluss-meer-und-strafbefehl/>) zu berücksichtigen. Insbesondere sind hier die drastischen Folgen von etwaigen Äußerungen, die durchaus problematisch sein können, für individuelle Diskursteilnehmer*innen – oft ja Jugendliche oder junge Erwachsene – zu beachten, mit denen Langzeiteffekte in ihren Biografien drohen. Schon jetzt zeigt die konkrete Erfahrung von Lehrsituationen zum Thema Antisemitismus oder Nahostkonflikt, dass sich Studierende sehr vorsichtig verhalten und auch einem beachtlichen „peer pressure“ ausgesetzt sein können. Mit dem Sicherheitsdiskurs drohen also pädagogische Schwierigkeiten: Wie sollen in einem so reglementierten und durch Strafmaßnahmen beschränkten Diskursraum Lernprozesse möglich sein? Wie sollen gerade problematische Ansichten in einer konkreten Lernsituation pädagogisch bearbeitbar gestaltet werden?

Zugleich existiert unbestreitbar das Bedürfnis von jüdischen Angehörigen von Schulen und Hochschulen – aber auch von Personen, die von Rassismus in den verschiedenen Spielarten betroffen sind –, die Lehrsituation so zu gestalten, dass sie sich sicher fühlen und ihre Teilnahme daran ungefährdet ist. Eine Lehrsituation so zu gestalten, ist eine viel größere pädagogische Aufgabe, als es die bloße Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden oder die Existenz von Sicherheitskonzepten suggeriert. Die konzeptionellen Weiterentwicklungen von „braver space“, welche die vorherige Orientierung am „safe space“ abgelöst hat (vgl. z.B. Victoria D. Stubbs, The 6 Pillars of a Brave Space, <https://www.ssw.umaryland.edu/media/ssw/field-education/2---The-6-Pillars-of-Brave-Space.pdf>), wäre hier fruchtbar zu berücksichtigen. Der Resolutionsentwurf scheitert aber mit den beschriebenen Zuspitzungen genau an dieser Problematik.

4. Drohende Eingriffe in den wissenschaftlichen Begutachtungsprozess

Im Abschnitt III.9 geht der Resolutionsentwurf – in leicht verunklarter Sprache – auf den zentralen und extrem heiklen Bereich der Forschungsförderung im wissenschaftlichen Bereich ein. Es wird zunächst festgehalten, dass die Fördermittel des Bundes nur nach Maßstäben der wissenschaftlichen Exzellenz vergeben werden sollen. Hier hätte der Antragstext enden müssen; jede weitere Ausführung muss als eine Einschränkung dieser Feststellung verstanden werden. Dennoch führt der Text aus, dass „Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Wissenschaft und Forschung“ – gemeint sind insbesondere Gutachter*innen in fachwissenschaftlichen Gremien der wissenschaftlichen Selbstverwaltung – „eine Schlüsselrolle“ zukomme. Dann folgt eine Berufung auf einen Konsens unter den Verantwortlichen, „dass wissenschaftliche Exzellenz und Antisemitismus einander ausschließen“. Was soll eine solche Aussage bedeuten? Sind derzeit Forschungsprojekte an deutschen Universitäten bekannt, die antisemitisch ausgerichtet sind? Ist damit ein Maßstab genannt, der über die eben genannten Maßstäbe der wissenschaftlichen Exzellenz hinausgeht? Werden hier Gutachter*innen der wissenschaftlichen Selbstverwaltung aufgefordert, die Förderanträge dahingehend zu prüfen, welche Einstellungen die daran Beteiligten haben könnten? Was gilt hier als Ausweis von Antisemitismus?

Um ein konkretes, aber fiktives Beispiel zu nennen: Wenn eine israelische Forschende sich in der Vergangenheit privat für die Rechte von Palästinenser*innen eingesetzt und dabei Boykottaufrufe befürwortet hat, muss das dann eine Einrichtung der Wissenschaftsförderung berücksichtigen, um einen Gruppenantrag zur Grundlagenforschung in der Mathematik zu begutachten? Oder muss dann nicht – ein weiteres mögliches Beispiel für einen „chilling effect“ – die Gruppe von Mathematiker*innen, die diesen Antrag vorbereiten, schon vorab davon absehen, diese womöglich hochkompetente Person überhaupt in den Antragsprozess einzubinden, um die zukünftigen Erfolgchancen nicht zu gefährden? In sehr unklarer Sprache öffnet der Antragstext hier die Büchse der Pandora, an deren Ende eine Gesinnungsprüfung der wissenschaftlichen Forschenden und der Forschung stehen kann. Im Übrigen ist hier eine einfache Frage anzuschließen: wären die Initiator*innen des Resolutionsentwurfs bereit, für eine analoge Prüfung von Forschungsanträgen in Bezug auf mögliche rassistische, sexistische, queerfeindliche etc. Diskriminierung seitens forschender Antragsteller*innen zu plädieren?

5. Alleinige Ausrichtung auf die IHRA-Arbeitsdefinition

Wie bereits viele Vorgänger orientiert sich dieser Antragstext an der „Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance“ (IHRA), wobei sie in signifikanter Weise hier erneut ohne den Zusatz „Arbeitsdefinition“ eingeführt wird, um der Definition einen letztgültigeren Charakter zu verleihen. Es existieren andere Definitionen (die *Jerusalem Erklärung zum Antisemitismus* (<https://jerusalemdeclaration.org/>), das *Nexus-Dokument* (<https://nexusproject.us/nexus-resources/the-nexus-document/>), die keine Erwähnung finden. Im Antragstext werden zwar nur Beschlüsse diverser Institutionen bekräftigt, aber in einer Weise, dass trotzdem der IHRA-Arbeitsdefinition im Effekt ein quasi-offizieller Charakter auch für den Bereich von Schulen und Hochschulen verliehen wird. Das ist gerade in der universitären Forschung höchst problematisch. Es gibt an dieser Definition besonders von

Wissenschaftler*innen im In- und Ausland substanzielle Kritik, welche hier keine Rolle spielt. Daraus ergeben sich wichtige Nachfragen: Sind diese Forscher*innen von der Forschungsförderung auszuschließen, weil sie die IHRA-Arbeitsdefinition kritisiert haben? Wenn nicht, wie kann das sichergestellt werden, wenn der Antragstext nicht mal die entsprechenden Auseinandersetzungen benennt? Es ist zumindest möglich, dass ein Teil der Antisemitismusforschung in der Logik dieses Resolutionsentwurfes nicht mehr gefördert werden kann.

Hierbei handelt es sich keineswegs um eine definitorische Debatte unter wissenschaftlichen Spezialist*innen. Es ist für die oben bereits angeführte und stets notwendige Unterscheidung zwischen Antisemitismus, Israelfeindschaft und bloß kritischer Meinungsäußerung entscheidend, dass der Auseinandersetzung zwischen diesen Definitionen in solchen politischen Vorgaben Raum gegeben wird. Wer das weglässt, droht vorschnell restriktive Maßnahmen gegen einzelne Diskursteilnehmer*innen bzw. deren Positionen zu ergreifen. Damit wird gerade der offene Diskurs darüber, was Antisemitismus ist, eingeschränkt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat zudem gezeigt, dass damit nicht zuletzt jüdische und israelische, aber vor allem palästinensische und arabische Positionen im akademischen Feld von Beschränkungen bedroht sind. Auch hier wirkt sich bereits der genannte „chilling effect“ aus. Eine nicht-problematisierte Berufung auf die IHRA-Arbeitsdefinition befördert dies.

6. Einrichtung von Antisemitismusbeauftragten

Der Resolutionsentwurf fordert, dass an den Hochschulen „unter Anhörung und Berücksichtigung jüdischer Studierender und jüdischer Lehrender“ Antisemitismusbeauftragte etabliert werden sollen. Dies ist in den letzten Monaten bereits an vielen Einrichtungen passiert. Es ist hier anzumerken, dass es im konkreten Fall unklar sein dürfte, welche jüdischen Studierenden und Lehrenden zu berücksichtigen und zu konsultieren sind. Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist sehr divers und weist bei vielen Fragen, gerade zu Israel, zum Nahostkonflikt, aber auch zu organisatorischen und religiösen Aspekten des jüdischen Lebens, sehr unterschiedliche Positionen auf. Während bei der Einrichtung der Antisemitismusbeauftragten in Bund und Länder noch Konsens war, dass diese Ämter mit Nichtjuden oder Nichtjüdinnen zu besetzen seien, wird nun bei anderen Einrichtungen die Forderung laut, dass dieses Amt von Juden oder Jüdinnen zu bekleiden ist. Ist das hier mit „Berücksichtigung“ gemeint? An den wenigsten Einrichtungen der vielfältigen Hochschullandschaft Deutschlands dürfte sich das realisieren lassen, schließlich ist der jüdische Bevölkerungsanteil in Deutschland vergleichsweise klein. Es ist auch womöglich problematisch, von Juden und Jüdinnen zu verlangen, Funktionsträger*innen im Kampf gegen Antisemitismus zu werden. Schließlich ließe sich diese Tendenz des Antragstextes auch so verstehen, dass die nichtjüdischen Mitglieder der Gesellschaft aus der Verantwortung für die Beschäftigung mit Antisemitismus entlassen werden.

Prof. Dr. Uffa Jensen
Prof. Dr. Kai Ambos
Prof. Dr. Manuela Bojažijev
Prof. Dr. Cengiz Barskanmaz
Prof. Dr. Robin Celikates
Prof. Dr. Elad Lapidot
Prof. Dr. Julia Eckert
Prof. Dr. Günter Frankenberg
Prof. Dr. Matthias Goldmann
Prof. Dr. Michaela Hailbronner
Prof. Dr. Sabine Hark

Dr. Per Leo
Prof. Dr. Carmen Mörsch
Prof. Dr. Miriam Rürup
Prof. Dr. Marc Siegel
Dr. Ilyas Saliba
Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum
Prof. Dr. Vassilis Tsianos
Dr. Amir Theilhaber
Dr. Dr. Peter Ullrich
Prof. Dr. Paula-Irene Villa Braslavsky
Prof. Dr. Lothar Zechlin